

# **Geschäftsordnung** des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Würzburg

## **§ 1 Geltungsbereich**

1 Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ in der Diözese Würzburg. 2 Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

## Diözesanversammlung

## **§ 2 Termin**

1 Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. 2 Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder die Mehrheit des Diözesanvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

## **§ 3 Vorläufige Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand beschlossen.

## **§ 4 Vorbereitung**

1 Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.

2 Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.

## **§ 5 Einladung**

(1) Zur Diözesanversammlung wird spätestens sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.

(2) Spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand Anträge, die eine Änderung der Diözesanordnung, eine Abwahl des Geistlichen Verbandsleiters, eine Abwahl eines Diözesanvorstandes oder die Auflösung des Diözesanverbandes vorsehen, zu versenden.

## **§ 6 Stellvertretung**

1 Jedes Mitglied der Diözesanversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes, kann sich vertreten lassen. 2 Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird. 3 Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

## **§ 7 Leitung**

(1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.

(2) Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

## **§ 8 Beginn der Beratungen**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

(2) 1 Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. § 4.2), können von der

Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. 2 Dies gilt auch für Anträge, die während der Diözesanversammlung eingereicht werden.

- (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

### **§ 9 Schluss der Diözesanversammlung**

- (1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2)<sup>1</sup> Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Versammlung noch das Wort erhält. 2 Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

### **§ 10 Öffentlichkeit**

- (1) <sup>1</sup> Die Diözesanversammlung ist öffentlich. 2 Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

### **§ 11 Beratungsordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.
- (3) Antragsteller/-innen und Berichtersteller/-innen erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- (5) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

### **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) <sup>1</sup> Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. 2 Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) <sup>1</sup> Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.  
<sup>2</sup> Zulässig sind:
  1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
  3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
  4. Antrag auf Führen geschlechtsgetrennter Redelisten,
  5. Antrag auf Vertagung,
  6. Antrag auf Überweisung in die Diözesankonferenz der Regionalverbände oder in die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.
  7. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
  8. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
  9. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
  10. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
  11. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  12. Hinweis zur Geschäftsordnung,
  13. Antrag auf Nichtbefassung und
  14. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (3) <sup>1</sup> Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. 2 Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.

### **§ 13 Persönliche Erklärung**

<sup>1</sup> Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. <sup>2</sup> Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. <sup>3</sup> Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. <sup>4</sup> Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.
- (2) <sup>1</sup> Die zu Beginn der Sitzung nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup> Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- (3) <sup>1</sup> Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. <sup>2</sup> Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Wenn die Beschlussfähigkeit in absehbarer Zeit nicht wiederhergestellt werden kann, entscheidet der Diözesanvorstand über Schließung oder Vertagung der Diözesanversammlung.
- (5) <sup>1</sup> Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup> In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

### **§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln**

- (1) <sup>1</sup> Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, des Diözesanausschusses, den Mitgliedsverbänden, Regionalverbänden und Jugendorganisationen gestellt werden. <sup>2</sup> Sie sind schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- (2) <sup>1</sup> Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. <sup>2</sup> Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (4) <sup>1</sup> Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. <sup>2</sup> Im Streitfall entscheidet der Diözesanvorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (5) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

### **§ 16 Wahlen**

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup> Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen. Zwei werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup> Eine Person wird aus dem BDKJ-Diözesanvorstand entsendet.
- (3) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für:

1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
4. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft,
5. die Unterrichtung des Diözesanvorstandes über die Kandidierenden,
6. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
7. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge,
8. die Durchführung der Wahlen bei der Diözesanversammlung,
9. die Leitung der Personaldebatte und
10. die Anfertigung eines Wahlprotokolls.

(4) Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände, die Regionalvorstände und die Vertreter der Jugendorganisationen machen.

(5) Ablauf der Wahlen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2.1 Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlen und Hinweis auf die Geschäftsordnung.

2 Die folgenden Punkte 3 bis 9 sind für jedes zu besetzende Amt durchzuführen:

3. Öffnung der Kandidaten-/Kandidatinnenliste: Zusätzlich zu den auf der Vorschlagsliste des Wahlausschusses genannten Personen können weitere Kandidaten-/Kandidatinnenvorschläge aus dem Kreis der Diözesanversammlung gemacht werden.
4. Schließen der Kandidaten-/Kandidatinnenliste.
5. Befragung der vorgeschlagenen Personen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
6. 1 Die Kandidierenden erhalten die Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung vorzustellen. 2 Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten (Personalbefragung). 3 Bei den Vorstandsämtern findet die Vorstellung und die Befragung in Abwesenheit der anderen Kandidierenden statt. 4 Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost.
7. 1 Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine nichtöffentliche Personaldebatte über alle Kandidierenden für das jeweilige Amt statt. 2 Anwesend bleiben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung, die weiteren gewählten Mitglieder der Regionalvorstände, der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände und der Jugendorganisationen im BDKJ und die Mitglieder des Wahlausschusses. 3 Alle weiteren nicht stimmberechtigten Personen und die Kandidierenden müssen den Raum verlassen. 4 Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss geleitet. 5 Der Inhalt dieser Debatte ist geheim.
8. 1 Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. 2 Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. 3 Es können auf Antrag mehrere Ämter gleichzeitig gewählt werden. 4 Mit Ausnahme der Vorstandsämter können die Wahlen auf Antrag öffentlich durchgeführt werden. 5 Beide Anträge sind nur dann angenommen, wenn es keine Gegenrede aus der Versammlung gibt.
  1. Wahlgang:
    - 1 Die Wahl findet unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. 2 Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme pro zu besetzendem Amt. 3 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
  2. Wahlgang:
    - 1 Erreicht keine/-r der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. 2 Nur auf Antrag ist eine weitere Aussprache möglich. 3 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

### 3. Wahlgang und weitere Wahlgänge:

1 Erreicht keine/-r der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. 2 Nur auf Antrag ist eine weitere Aussprache möglich. 3 In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl kandidieren. 4 Bei Stimmgleichheit können auch mehr als zwei Personen an diesem Wahlgang teilnehmen.

5 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

6 Erhält nach dem 5. Wahlgang niemand der Kandidierenden die absolute Mehrheit, ist die Wahl beendet. 7 Das zu besetzende Amt bzw. die zu besetzenden Ämter bleibt/bleiben bis zur nächsten Diözesanversammlung vakant.

9. 1 Erreicht ein/-e Kandidat/-in die erforderliche Mehrheit, wird er/sie vom Wahlausschuss befragt, ob er/sie die Wahl annimmt. 2 Die Amtszeit beginnt, wenn nicht anders festgelegt, mit Ende der Diözesanversammlung.
10. Ersatzdelegierte müssen in einem eigenen Wahlgang gewählt werden.

#### (6) Amtszeiten:

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf drei Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer/-innen werden auf zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf zwei Jahre gewählt.

Die Delegierten für die Vollversammlung des Diözesanrates werden auf vier Jahre gewählt.

Die Delegierten der Kirchenfrauenkonferenz werden auf vier Jahre gewählt.

Die Amtszeiten für weitere Delegierte werden vom Diözesanvorstand festgelegt.

### **§ 17 Anfertigung des Protokolls**

1 Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. 2 Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

### **§ 18 Versendung des Protokolls**

- (1) 1 Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von drei Monaten zugeschickt. 2 Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Diözesanvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.
- (2) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die die Diözesankonferenzen der Mitgliedsverbände und der Regionalverbände gemeinsam entscheiden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zusammen mit der Diözesanordnung in Kraft.